

Neuerungen zur Genehmigung bei Neupflanzungen im Weinbau

Mit Jahresbeginn 2017 treten einige Neuerungen bezüglich der staatlichen Zuweisungen von Pflanzgenehmigungen für Neupflanzungen im Weinbau in Kraft. In der Abänderung des entsprechenden Ministerialdekretes kommen 2017 einige neue Regelungen hinzu, die eine gerechtere Zuteilung und Verwendung der Genehmigungen gewährleisten sollen. Nichts geändert hat sich bei der maximal zuweisbaren Fläche durch das Land Südtirol. Diese beträgt rund 54 ha und entspricht 1 % der in Südtirol bestehenden Weinbaufläche des Vorjahres.

Antragsfristen

Die Anträge um unentgeltliche Zuweisung aus dem nationalen Topf können in Südtirol ausschließlich vom 15. Februar bis 15. März 2017 eingereicht werden.

Die staatlichen Bestimmungen sehen vor, dass die definitive Zuweisung erst **ab Juni 2017** abgeschlossen sein muss, sodass erst danach mit einer Genehmigung von Seiten des Amtes zu rechnen ist. Vor Erteilung derselben darf nicht gepflanzt werden.

Die zugewiesene Fläche darf ausschließlich in jener Region/Autonomen Provinz mit Reben bepflanzt werden, für welche angesucht wurde. Eine Verlegung auch innerhalb des Betriebes in eine andere Region/Provinz ist nicht zulässig.

LAFIS und agronomische Formel

Für die Zuteilung werden nur jene Anträge zugelassen, welche laut LAFIS-Bogen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung über eine landwirtschaftliche Fläche im Ausmaß der angesuchten Fläche verfügen. Der Standort muss laut agronomischer Formel (Temperatur/Summen-Wert) die weinbauliche Eignung zur Erzeugung von Stillwein oder Sektgrundwein aufweisen.

Flächenzuteilung neu geregelt

Jedem Antragsteller werden grundsätzlich bis zu 1.000 m² an beantragter Fläche bei der Zuweisung garantiert.

50 % der verfügbaren Genehmigungen werden über Vorzugskriterien verteilt.

Die restlichen 50 % der zugewiesenen Flächen werden wie bisher im Pro-Rata-System, das heißt proportional zum Bedarf aufgeteilt.

In Südtirol werden im Jahr 2017 in Absprache mit den Vertretern der Weinwirtschaft bei der Zuweisung der Genehmigungen jene Betriebe bevorzugt, welche laut LAFIS-Bogen über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 0,5 ha und höchstens 3 ha verfügen. Zugleich müssen sie bereits eine Erwerbsweinbaufläche von mindestens 1.000 m² eingetragen haben. Die angesuchten Flächen müssen im Bauleitplan als Landwirtschaftsgebiet eingetragen sein und dürfen nicht unproduktive Flächen oder Brache betreffen. Falls die angesuchten Flächen das Dreifache der insgesamt zuweisbaren Flächen überschreiten, dann wird voraussichtlich eine zuweisbare Flächenobergrenze je Gesuch festgelegt.

Drei Jahre Zeit für Pflanzung

Vor Erteilung der Pflanzgenehmigung darf nicht gepflanzt werden. Ab der Erteilung der Genehmigung muss die Pflanzung innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden. Zudem muss die zugewiesene Fläche für mindestens fünf Jahre als Weinbau bewirtschaftet werden. Von der Verpflichtung der Beibehaltung der Rebkultur ausgenommen sind lediglich Fälle höherer Gewalt und Rebflächen mit phytosanitären Problemen.

Mögliche Sanktionen

Sanktionen werden verhängt, wenn der Antragsteller:

- vor Erteilung der Genehmigung pflanzt,
- ohne Genehmigung eine widerrechtliche Pflanzung vornimmt,
- eine größere Fläche bepflanzt als ihm zugeteilt wird,
- nicht zugelassene Keltertraubensorten pflanzt,
- trotz Genehmigung auf die Pflanzung verzichtet, obwohl ihm mindestens 50 % der beantragten Fläche zugewiesen worden ist,
- nicht innerhalb von drei Jahren ab Zuteilung die zugewiesene Fläche bepflanzt.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Amtes für Obst- und Weinbau unter der Telefonnummer 0471/415056 und 0471/415048 zur Verfügung.